

A. Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die Erfüllung der mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, insbesondere die einbringungsrechtliche Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Die Erlaubnisbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die rechnerische Festlegung und/oder der Vertrieb der genehmigten Erfindung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder ermöglicht oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Diese Allgemeine Betriebserlaubnis berechtigt auch zur Ausfüllung von Fahrzeugbedürfnissen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Bedingungen sind nicht übertragbar. Schwerechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugrundeliegenden besonderen Beschuld ergeben, verstößt hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Ersatzstücke für verlorene Abbauelemente dürfen durch den Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis nur ausgetauscht werden, wenn die für den Halter des Fahrzeuges örtlich zuständige Zulassungstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeuges wieder wegen technischer Mängel verboten noch die verlorenen genehmigten Betriebserlaubnis eingetragen werden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug nach dem genehmigten Typ entspricht.

Die Ersatzanfertigungen von Abdrucken oder Abbildungen der Allgemeinen Betriebserlaubnis sind durch den Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis als „Zweitausfertigung“ zu kennzeichnen. Bezüglich der Rechtmittelbehandlung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

**B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:**

Aufbau:	Faß
Zulässiges Gesamtgewicht:	3500 kg
Zulässige Stützlast an der Zugöse:	800 kg
Zulässige Achslast:	3000 kg
Spurweite je nach EinpreStiefe:	1500 mm oder 1510 mm
Betriebsbremsanlage:	mechanische Seilzugbremse
Anhängerkuppelung:	keine
Maße über alles:	
Länge:	4970 mm
Breite:	je nach Bereifung: 1805 mm bis 1853 mm
Höhe:	je nach Bereifung: 2062 mm oder 2090 mm

Mit dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis hat das Kraftfahrt-Bundesamt genehmigt, daß - abweichend von

§ 41 Abs. 9 StVZO - als Ersatz für die vorgeschriebene Abreibbremse ein als Schlaufe ausgebildetes Sicherungsgesell zwischen Zugfahrzeug und Anhänger verwendet wird.

Die Fahrzeuge müssen mit Geschwindigkeitsschildern mit der Aufschrift '25 km', wie sie in § 58 Abs. 1 StVZO vorgesehen sind, ausgerüstet sein. Der Anhänger darf nur hinter Zugfahrzeuge mitgeführt werden, die

- a) geeignet sind, an der Anhängerkuppelung eine Stützlast von 800 kg aufzunehmen, ohne die Betriebssicherheit des Zugfahrzeugs zu beeinträchtigen,
- b) eine Vorrichtung zur Aufnahme des Handbremshebels entsprechend den Richtlinien für die Gestaltung und Ausrüstung der Führerhäuser von Kraftwagen, Zugmaschinen und Arbeitsmaschinen haben.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen

Zugfahrzeug und Anhänger durch das als Schlaufe ausgebildete Sicherungsgesell verbunden,

der Handbremshebel in die auf dem Zugfahrzeug befindliche Vorrichtung umgesteckt sowie

die Stützvorrichtung angehoben und gesichert sein.

Das Fahrzeug ist nur dann zulassungsfrei, wenn es gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a StVZO verwendet wird. Werden Fahrzeugbriefe ausgefüllt, so ist darin unter Nr. 1, Fahrzeug- und Aufbauart, in Zeile 1 einzutragen 'Anh' und in Zeile 1 und erforderlichenfalls in Zeile 2 zusätzlich der Teil der Fahrzeug- und Aufbauart, der den Aufbau kennzeichnet. Im übrigen sind die Fahrzeuge dann in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind u. a. unter Nr. 33, Bemerkungen, die Angaben zu Buchstabe C aufzunehmen.

Plensburg, den 1. September 1978  
Hadeier

Begrüßung  
Heuermann  
Regierungsassistent



Kraftfahrt-Bundesamt  
422 - 091



### Allgemeine Betriebserlaubnis

Nr. A728

Anhänger, Pabswagen

V 25

Auf Grund des § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl. I S. 3193) wird der

Firma Maschinenfabrik Kemper GmbH

4424 Stadtlonn

in für die obenbeschriebenen von ihr

hergestellten oder gefertigten Fahrzeuge die Allgemeine Betriebserlaubnis mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelzeugnisse der fremdweiser Fertigung müssen mit dem Einheitsunterlagen genau übereinstimmen

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genannten Typ festgelegt hat, sind nur mit nachträglicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden als strafschuldig verfolgt.

Es wird bescheinigt, daß der Anhänger, Pabwagen  
mit der Fahrgestellnummer .....  
dem durch diese Betriebserlaubnis genehmigten Typ  
entspricht.  
Stadtlonn, den Maschinenfabrik KEMPER GMBH

.....